



Information:

Bestellung Betäubungsmittelrezeptformulare für Ärztinnen und Ärzte

Dokumenten-Nr.:

DI 0610-04

Version

V07

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt / Pharmazeutischer Dienst
Rathausplatz 1 / Postfach
3000 Bern 8
info.pad@be.ch

Information Bestellung Betäubungsmittelrezeptformulare für Ärztinnen und Ärzte mit BAB¹ und Praxis- oder Spitaladresse des Kantons Bern

Form der Bestellung

Die Bestellung muss schriftlich erfolgen mit Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes.

Anzahl Betm-Rezeptblock pro Bestellung

Es können pro Ärztin/Arzt ein bis maximal zwei Betm-Rezeptblöcke bestellt werden. Bei Begründung (z.B. Betreuung von Altersheim, Patientinnen mit erhöhtem Betm-Bedarf) können bis maximal vier Betm-Rezeptblöcke geliefert werden. Ohne Begründung wird die Bestellung anhand des letzten Jahresverbrauchs angepasst.

Ein grösseres Lager an Betm-Rezeptformularen anzulegen ist nicht sinnvoll (ausgenommen Spitäler und spezialisierte Praxen). Die Betm-Rezeptblöcke müssen unter Verschluss aufbewahrt werden. Wir stellen häufig fest, dass bei Praxisübergaben etc. noch diverse alte praktisch nicht verwendete Betm-Rezeptblöcke vorgefunden werden.

Sammelbestellungen

Es ist nicht möglich Sammelbestellungen für mehrere Personen oder mehrere Standorte auszuführen, da die Bestellungen personenbezogen bei uns hinterlegt werden (siehe auch Art. 47 Abs. 5² der Betäubungsmittelkontrollverordnung [BetmKV; SR 812.121.1]).

Kein Schalterdienst

Der Pharmazeutische Dienst bietet keinen Schalterdienst an.

Kosten der Betm-Rezeptformulare

Seit 1. Oktober 2018 werden infolge Beschlusses des Grossrates (Entlastungsmassnahmen 2017) die Betäubungsmittelrezepte (Betm-Rezepte) verrechnet.

Die Kosten eines Rezeptblocks betragen CHF 5.--, die Bearbeitungs- und Versandkosten CHF 20.--³. Sie erhalten die Rechnungen mit separater Post.

¹ Berufsausübungsbewilligung

² «Die Swissmedic stellt den Kantonen die amtlichen Formulare für Betäubungsmittelrezepte gegen Entgelt zur Weitergabe an die verschreibungsbefugten Ärztinnen und Ärzte zu»

³ Siehe Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) Anhang 3A, Punkt 1.5.3 und 1.5.4 aufgeführt